

Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach
Tel. 032 641 24 34, Fax 032 641 29 10
ewselzach@datacomm.ch, www.selzach.ch



SELZACH
E i n w o h n e r g e m e i n d e

Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle) (S 135)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Selzach erlässt, gestützt auf

- die Artikel 2, 11ff, 16ff, 36, 46 Abs. 1, 47 des Eidg. Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983;
- die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LVR) vom 16. Dezember 1985 (Stand am 1. Januar 1992);
- die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn vom 26. Oktober 1971 sowie
- die Gemeindeverordnung

folgendes Reglement und beschliesst:

§1

Zweck

Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.

§ 2

Vollzug

Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:

- a. Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LVR) vom 16. Dezember 1985 (Stand am 1. Januar 1992), insbesondere die Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen), 2 (Emissionen) und 4 (Schlussbestimmungen) sowie die Anhänge 1 (Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen), 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen), 3 Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen), 4 (Prüfanforderungen für die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern), 5 (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe).
- b. Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn vom 26. Oktober 1971.

Ferner sind zu beachten:

- a. Die Eidg. Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „Extra leicht“ und Gas vom Februar 1992.
- b. Die Eidg. Empfehlungen über die Mindesthöhen von Kaminen über Dach vom 15. Dezember 1989.
- c. Die neueste BUWAL-Liste über typengeprüfte Gebläsebrenner, Heizkessel und Wassererwärmer.

- d. Das BUWAL-Handbuch für die Feuerungskontrolle vom September 1992.
- e. Die Weisungen über Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen im Kanton Solothurn (Prüfung der Abgase von Feuerungen, die mit Heizöl „Extra leicht“ oder mit Gas betrieben werden).

Vollzug

§ 3

Zuständigkeit

Als zuständige Gemeindebehörde für die Feuerungskontrolle wird die Umweltkommission bezeichnet. Die Umweltkommission schlägt dem Gemeinderat einen für die Feuerungskontrolle geeigneten, ausgebildeten „Feuerungskontrolleur mit Eidg. Fachausweis“ vor, welcher nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet.

Die Wahl wird durch den Gemeinderat vorgenommen.

§ 4

Organisation

Die Umweltkommission organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen gemäss den in § 2 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien und Weisungen.

§ 5

Verantwortungsbereich

1. Die Umweltkommission ist verantwortlich für die organisatorischen und administrativen Arbeiten, insbesondere für
 - a. Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle.
 - b. Ankünden der Feuerungskontrolle vor der Heizperiode (jeweils mindestens 30 Tage vor deren Durchführung) in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag etc.)
 - c. Erlass von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung sowie Einreichen von Strafanzeigen.
2. Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für
 - a. Aus- und Weiterbildung
 - b. Überprüfung der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen
 - c. Erstellen des gemeindeinternen Jahresberichts
 - d. Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug
 - e. Finanzierung von Unterhalt und Reparatur sowie Neuanschaffungen aller für die Feuerungskontrolle notwendigen Werkzeuge und Geräte
 - f. Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus
 - g. Klagenbearbeitung (Oel-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses

- h. Erlass von Einregulierungsfristen von 30 Tagen
- i. Einleiten von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung zuhanden der Umweltkommission
- j. Zustellung und Ablage des Feuerungsrapports
- k. Führen einer Kartei
- l. Beratendes Mitglied i.S. Feuerungskontrolle in der Umweltkommission

Verantwortungsreich

§ 6

Rapportformulare

Es sind die Rapportformulare des Kant. Amtes für Umweltschutz zu benutzen, auszufüllen und 1. dem Amt für Umweltschutz des Kantons Solothurn, 2. dem Hauseigentümer und 3. dem Kontrolleur/Gemeindearchiv weiterzuleiten.

§ 7

Kontrollheft

Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

§ 8

Kosten/Gebühr Entschädigung

Die Kontrollen sind gemäss dem Verursacherprinzip den Eigentümern der Feuerungsanlagen zu verrechnen. Die Gebühren für das Inkassowesen, wie auch die Entschädigung des Feuerungskontrolleurs legt der Gemeinderat fest; diese sind im Anhang geregelt. Die Verrechnung und Debitorenkontrolle ist durch die Finanzverwaltung zu erledigen.

§ 9

Beschwerde

Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn erhoben werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt die früheren Reglemente und Beschlüsse über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen und tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 24. Oktober 1996

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 9. Dezember 1996

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Zustimmung durch das Amt für Umweltschutz des Kantons Solothurn mit Brief vom 17. Januar 1997